

1733der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.083/2-2/72

790 /A.B.zu 833 /J.Präz. am 13. Nov. 1972Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten STAUDINGER, Dr. FRAUSCHER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Oktober 1972 überreichten Anfrage Nr. 833/J, betreffend Preisbestimmungsgesetz 1972, Durchführungs-erlaß Nr. 1 des Bundesministeriums für Inneres vom 21. August 1972, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministerium für Inneres hat zum Preisbestimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 271, einen Durch-führungserlaß von 21. August 1972, Zl. 115.612/8-5/72 herausgegeben. Mit diesem "Durchführungserlaß Nr. 1" der auf der Stufe einer Verwaltungsverordnung steht, wurden die nachgeordneten Behörden angewiesen, in welcher Weise sie die zum Bundesministerium für Inneres ressortierenden Bestimmungen zu vollziehen haben. Diese Vorgangsweise ist bei neuen Gesetzen allgemein üblich und auch notwendig, um den nachgeordneten Behörden die Vollziehung zu erleichtern und ein möglichst einheitliches Vorgehen im ganzen Bundesgebiet zu gewährleisten.

Der Durchführungserlaß erläutert die einzelnen in Be-tracht kommenden Bestimmungen des Preisbestimmungs-gesetzes. Das Bundesministerium für Inneres hat - wie dies auch sonst stets sein Bestreben ist - besonders Bedacht darauf genommen, dem erkenntlichen Willen der gesetzgebenden Organe des Bundes zum Durchbruch zu ver-helfen. Aus diesen Erwägungen wurden die im Bericht des Verfassungsausschusses vom 5. Juli 1972 (427 der Beilagen

- 2 -

zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII GP) enthaltenen Bemerkungen zu den §§ 3 und 4 des Preisbestimmungsgesetzes im Durchführungserlaß wörtlich wiedergegeben.

Der Verfassungsausschuß hat zu § 4 ausgeführt:

"Zur Feststellung, ob eine Kostensteigerung eine Preiserhöhung rechtfertigt, können die Behörden bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund rückfragen, ob diese im Rahmen ihrer Tätigkeit die Preiserhöhung als gerechtfertigt anerkannt haben."

Es erschien dem Bundesministerium für Inneres richtig und zweckmäßig, diese Bemerkungen des Verfassungsausschusses im Durchführungserlaß Nr. 1 nicht dem § 4, sondern dem § 5 Abs. 5 zuzuordnen, dies aus folgenden Erwägungen:

§ 4 Abs. 1 des Preisbestimmungsgesetzes berechtigt die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) durch ihre Organe, vom Unternehmer Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Anwendung der Entlastungssätze (§ 2) maßgebend ist. Gemäß § 4 Abs. 2 haben die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) zu kontrollieren, ob die Bestimmungen über die zulässigen Höchstpreise (§ 2) und über die Preisauszeichnungspflicht (§ 3) eingehalten werden. § 4 Abs. 3 verpflichtet die Organe der Bundesgarde, bei der Durchführung der Abs. 1 und 2 mitzuwirken.

Der im § 4 Abs. 1 und 2 jeweils in Form eines Klammerausdruckes enthaltene Verweis auf § 2 macht klar, daß sich die Auskunftspflicht der Unternehmer und die Kontrollpflicht der Behörden auf die ordnungsgemäße Entlastung der Preise von der bisherigen Umsatzsteuer sowie von Zoll- und Ausgleichsabgabebeträge bezieht. Die einzige Norm des Preisbestimmungsgesetzes, die

- 3 -

deutlich die Frage behandelt, ob Kostensteigerungen eine Preiserhöhung rechtfertigen, ist die Bestimmung des § 5 Abs. 5. Daher erschien es angezeigt, die in Rede stehende Aussage des Verfassungsausschusses im Durchführungserlaß Nr. 1 bei dieser Gesetzesbestimmung zu zitieren.

Die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Inneres gleicht der von der Lehre und der Rechtssprechung stets gutgeheißenen berichtigenden Interpretation von Gesetzen. Sie diente keineswegs dazu, eine Feststellung des Verfassungsausschusses zu negieren, sondern gerade im Gegenteil dazu, den von diesem Ausschuß geäußerten Willen den nachgeordneten Behörden in solcher Weise zur Kenntnis zu bringen, daß dieser Wille von allen zur Vollziehung des Preisbestimmungsgesetzes berufenen Stellen leicht verstanden und beachtet wird.

Die Frage wurde bei der am 19. und 20. Oktober 1972 in Graz stattgefundenen "Tagung der Landespreisbehörden" ausführlich erörtert. Es waren hier die für Preisangelegenheiten zuständigen Abteilungen aller Ämter der Landesregierungen (mit Ausnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung) vertreten (und zwar meist durch ihre rechtskundigen Leiter). Übereinstimmend wurde der Durchführungserlaß Nr. 1 als zutreffend erachtet. Alle Tagungsteilnehmer waren der Meinung, daß die gegenständliche Bemerkung des Verfassungsausschusses nur auf § 5 Abs. 5 des Preisbestimmungsgesetzes bezogen werden könne und daß es nur zu Irrtümern und Rückfragen geführt hätte, wären diese Ausführungen zu § 4 wiedergegeben worden.

6. November 1972

*Ott. Rimb*